

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt auch für den Stellvertreter bei Vertretung des Direktors.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmacht können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen den VEB Binnenfischerei im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen sowie die Verfügung über Zahlungsmittel des VEB Binnenfischerei bedürfen gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

§ 5

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Die Berufung und Abberufung des Direktors und des Hauptbuchhalters erfolgt durch den Generaldirektor der WB Binnenfischerei.

(2) Für die Begründung, die Änderung und die Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der übrigen Mitarbeiter des VEB Binnenfischerei ist der Direktor verantwortlich.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des VEB Binnenfischerei wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und von der WB Binnenfischerei bestätigt.

§ 7

Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung des VEB Binnenfischerei geregelt, die vom Direktor des VEB Binnenfischerei erlassen wird.

II.

Leitbetrieb der Binnenfischerei

§ 8

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. September 1964 wird in jedem Fischereibeizirk ein Leitbetrieb der Binnenfischerei gebildet.

(2) Diese Leitbetriebe sind VEB Binnenfischerei mit zusätzlichen Funktionen zur Leitung des Wirtschaftszweiges Binnenfischerei innerhalb ihres Fischereibeizirkes.

(3) Die Leitbetriebe sind juristische Personen. Sie unterstehen der WB Binnenfischerei.

(4) Im Rechtsverkehr führen die Leitbetriebe den Namen „VEB Binnenfischerei..... (Ort), Leitbetrieb für den Fischereibeizirk.....“.

§ 9

Aufgaben

Außer den im § 2 für die VEB Binnenfischerei festgelegten Aufgaben haben die Leitbetriebe in ihrem Fischereibeizirk folgende zusätzliche Aufgaben zu lösen:

- Planung und Bilanzierung der Produktion der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PwF) und der sonstigen Fischereibetriebe (Fischerei der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, VEG, LPG, privater Bewirtschafter und des Deutschen Anglervverbandes, soweit er Produktionsflächen

bewirtschaftet) gemäß den staatlichen Plänen unter Berücksichtigung der Anwendung ökonomischer Hebel zur maximalen Steigerung der Feinfischproduktion;

- Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Binnenfischerei und Wahrnehmung der Rechtsnachfolge der Aufgaben der Bezirkslandwirtschaftsräte auf dem Gebiet der Binnenfischerei in Übereinstimmung mit der WB Binnenfischerei und dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik;
- Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur planmäßigen Steigerung der Produktion unter Ausnutzung aller Reserven. Dabei ist zu gewährleisten, daß alle fortschrittlichen Produktionsverfahren umfassend durchgesetzt werden;
- Sicherung der materiell-technischen Versorgung mit kontingentpflichtigen Materialien, Spezialgeräten und Satzfishen für alle Fischereibetriebe des Fischereibeizirkes.

§ 10

Leitung

(1) Der Leitbetrieb wird vom Oberfischmeister geleitet. Der Oberfischmeister übt gleichzeitig die Funktion des Direktors des VEB Binnenfischerei aus. Er ist für die gesamte Tätigkeit des von ihm geleiteten VEB Binnenfischerei persönlich verantwortlich und dem Generaldirektor der WB Binnenfischerei rechen schaftspflichtig.

(2) Der Oberfischmeister ist im Auftrage des Generaldirektors der WB Binnenfischerei für die Lösung von Aufgaben, die der Koordinierung aller VEB Binnenfischerei in seinem Fischereibeizirk dienen, verantwortlich.

(3) Der Oberfischmeister unterstützt die Ausarbeitung der Produktionsangebote der PwF und der sonstigen Fischereibetriebe seines Fischereibeizirkes. Er bestätigt die Betriebspläne der PwF und ist mitverantwortlich für die Erfüllung der Produktionspläne der PwF und der sonstigen Fischereibetriebe seines Fischereibeizirkes.

(4) Der Oberfischmeister ist in seinem Fischereibeizirk für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gemäß § 15 Absätzen 1 und 2 der Binnenfischereiordnung vom 7. Dezember 1959 (GBl. I S. 368) zuständig.

(5) Im übrigen gelten die Grundsätze der Leitungstätigkeit entsprechend § 3 dieser Anordnung.

§ 11

Technisch-ökonomischer Rat

(1) Bei jedem Leitbetrieb wird ein Technisch-ökonomischer Rat gebildet. Von diesem sind alle grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Leitbetriebes, die sich aus den §§ 2 und 9 ergeben, zu beraten.

(2) Der Technisch-ökonomische Rat umfaßt bis zu 15 Mitglieder. Er setzt sich aus Vertretern der VEB Binnenfischerei, der PwF, den Organen der Wasserwirtschaft und den Bezirksfachausschüssen des Deutschen Anglervverbandes (DAV) zusammen. Die Mitglieder werden vom Oberfischmeister ernannt und abberufen. Die Ernennung und Abberufung von Mitarbeitern anderer Betriebe und Institutionen erfolgt im Einvernehmen mit deren Leitern bzw. Vorständen.